



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 1672/96 HAL

Verkündet am 14. April 1999

Templin, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



der Frau

S

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Alvermann, Krempel und Partner,  
Magdeburger Straße 8, 06526 Sangerhausen

g e g e n

den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

S

Beklagter,

w e g e n

Grenzvermessung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 1999 durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenkamp,  
den Richter am Verwaltungsgericht Geiger und  
den Richter Dr. Seiler

sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Debertshäuser und Frau Denk

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen eine vom Beklagten vorgenommene Zerlegung eines Grundstückes und deren Abmarkung.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks der Gemarkung B Flur 5, Flurstück 59/2. Dieses Grundstück sowie ein weiteres Flurstück 59/1 entstanden aus einer im Jahre 1964 durchgeführten Zerlegung des Flurstücks 330/59. Eigentümerin dieses (großen) Grundstücks war zu diesem Zeitpunkt Frau S, geb. . Am 15. Mai 1964 schloss sie mit Herrn A eine notariellen Kaufvertrag, mit dem sie „die nördliche Hälfte dieses Grundstücks, also den Teil in Richtung zum Bahnhof Riestedt“ veräußerte. In § 3 des Vertrages erteilte Frau S der Ehefrau des Erwerbers, Frau A die Vollmacht, alle Erklärungen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich werden sollten, im Namen der Vertragsparteien abzugeben. Entgegen den Vorgaben im Kaufvertrag wurde das Grundstück dann allerdings in einen westlichen (Flurstück 59/1) und östlichen (Flurstück 59/2) Teil zerlegt. Bei der am 09. August 1964 durchgeführten Grenzverhandlung erkannten Herr Hans-Joachim Albrecht sowie Frau Eleonore Albrecht für die Verkäuferin die alten und neuen Grenzen als rechtsverbindlich an und beantragten die Fortführung der Katasterunterlagen. In der Folgezeit wurde das Liegenschaftskataster entsprechend dieser Zerlegungsvermessung fortgeführt.

Im Jahre 1993 beantragte unter anderem Herr A die Zerlegung des (ihm gehörenden) Flurstücks 59/1 gemäß einer Teilungsgenehmigung vom 20. Juli 1993. Der Grenztermin, zu dem die Klägerin nicht geladen wurde und an dem sie auch nicht teilnahm, fand am 24. September 1993 statt. Hinsichtlich der Zerlegung des Flurstücks 59/1 und der darauf beruhenden Abmarkung erklärten Herr A sowie die Erwerber des abgetrennten Grundstücks Rechtsbehelfsverzicht.

Gegen die vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung erhob die Klägerin am 10. März 1994 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, ihr Widerspruch sei fristgerecht, weil ihr die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht bekanntgegeben worden sei. Diese sei auch in der Sache fehlerhaft, weil die Grenzziehung zwischen den Flurstücken 59/1 und 59/2 richtigerweise in Ost-Westrichtung hätte erfolgen müssen. Dies ergebe sich aus dem Inhalt des Kaufvertrages vom 15. Mai 1964.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 1996 wies das Regierungspräsidium Dessau den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte die Widerspruchsbehörde aus, bei der Entscheidung über den Grenzverlauf sei der Beklagte an den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden gewesen. Die im Jahre 1964 vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung sei auch nach dem Wirksamwerden des Beitritts wirksam geblieben und bestandskräftig. Das Vermessungs- und Katasterrecht ermögliche es nicht, bestandskräftige Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster widerspruchsfrei nachgewiesen seien, aufzuheben oder zu verändern. Eigentumsrechtliche Ansprüche könnten nicht im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren auf ihre Berechtigung hin überprüft werden. Hierzu müsse die Klägerin den Zivilrechtsweg beschreiten. Der Widerspruchsbescheid wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 24. Oktober 1996 zugestellt.

Am 22. November 1996 hat die Klägerin beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, die Grenzfeststellung sei bereits formell rechtswidrig, weil sie als notwendige Beteiligte des Grenzfeststellungsverfahrens nicht über den Grenztermin in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Grenzfeststellung sei auch in der Sache fehlerhaft, weil die Grenze zwischen den Flurstücken 59/1 und 59/2 gemäß dem Kaufvertrag vom 15. Mai 1964 richtigerweise in Ost-Westrichtung verlaufen müsse. Da mithin das Liegenschaftskataster offensichtlich falsch sei, könne sich eine Grenzziehung nicht danach richten. Das Grenzfeststellungsverfahren sei

die einzige Möglichkeit, ihre Eigentumsansprüche durchzusetzen. Da nicht das Grundbuch „falsch“ im Sinne von § 894 BGB sei, sondern das Liegenschaftskataster, könne sie auch nicht auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten über die Grenzfeststellung vom 24. September 1993 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 17. Oktober 1996 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Grenze zwischen den Flurstücken 59/1 und 59/2 der Flur 5 der Gemarkung Beyernaumburg gemäß dem notariellen Kaufvertrag vom 15. Mai 1964 (UR: 127 des Notars Paul Limpert in Sangerhausen) festzustellen und abzumarkieren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält seine Grenzfeststellung für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zwar als Anfechtungsklage (nur) gegen die vom Beklagten vorgenommene Abmarkung zulässig, weil (lediglich) die Abmarkung einen Verwaltungsakt darstellt (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. November 1997 - A 2 S 442/96; vgl. auch Bay.VGH, Urteil vom 20. Dezember 1972 - Nr. 155 IV 69 - Bay.VBl. 1974, 45).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die vom Beklagten vorgenommene Grenzabmarkung ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat (auch) keinen Anspruch auf eine Abmarkung der streitigen Flurstücksgrenze gemäß dem notariellen Kaufvertrag vom 15. Mai 1964.

Die in Rede stehende Abmarkung ist nicht bereits deshalb (formell) rechtswidrig, weil der Klägerin der Grenztermin am 24. September 1993 nicht mitgeteilt wurde und sie deshalb nicht teilnehmen konnte. Nach § 17 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) -VermKatG LSA - ist zwar zur Anhörung der Beteiligten im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren ein Grenztermin abzuhalten, bzgl. dessen Zeitpunkt und Ort den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen sind. Soweit die Klägerin „Beteiligte“ im Sinne dieser Bestimmung sein sollte und sie deshalb über den Grenztermin hätte in Kenntnis gesetzt werden müssen, würde ein solcher möglicher Verfahrensfehler indes nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der Abmarkung führen. Denn gemäß § 46 VwVfG LSA kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustandegekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da eine andere Entscheidung in der Sache nicht hätte getroffen werden können. Bei der vom Beklagten vorgenommenen Abmarkung stand diesem kein Ermessensspielraum zu. Eine von der Vorschrift des § 46 VwVfG LSA abweichende, speziellere Bestimmung enthält das VermKatG LSA nicht.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) -VermKatG LSA. Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach Abs. 2 sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Nach § 16 Abs. 3 VermKatG LSA gilt

Abs. 2 entsprechend, wenn neue Flurstücksgrenzen gebildet werden, die demgemäß noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind.

Hiernach hat der Beklagte die Grenze zwischen dem Flurstück 59/2 und dem (zu zerlegenden) Flurstück 59/1 zutreffend festgestellt und abgemarkt. Denn dieser Grenzverlauf ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Dieser Nachweis beruht auf der im August 1964 vorgenommenen, bestandskräftigen Grenzfeststellung und Abmarkung, mit der sich die damaligen Grundstückseigentümer einverstanden erklärten. Unerheblich ist, ob die so ermittelte Grenze tatsächlich den Eigentumsverhältnissen und / oder den Festlegungen im notariellen Kaufvertrag entsprach. Insbesondere hat die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte die bestandskräftig festgestellte Grundstücksgrenze entsprechend dem notariellen Kaufvertrag „berichtigt“. Für die Übernahme von Grenzen in das Liegenschaftskataster sind nicht die materiellen Eigentumsverhältnisse maßgeblich, sondern allein die Grenzen, die verbindlich festgestellt worden sind; dies folgt schon aus der notwendigen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die sich aus den Eintragungen im Liegenschaftskataster und den Flurkarten ergeben muss (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Februar 1992 - 7 A 1910/89 - DÖV 1992, 928 (929 f.)). Das Gesamtgefüge der vermessungsrechtlichen Vorschriften i. V. m. den Bestimmungen des BGB über die Feststellung von Eigentumsgrenzen an Grundstücken lässt nur den Schluss zu, dass den Vermessungs- und Katasterbehörden die Befugnis zur Berichtigung von streitigen Grundstücksgrenzen nicht zusteht (OVG Lüneburg, Urteil vom 06. Januar 1995 - 1 L 2131/93 - NDS RPFL 1995, 279 (280)). Die Abmarkung von Grenzen nach Eintritt der Bestandskraft einer durchgeführten Grenzvermarkung kann entweder nur im Einverständnis mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder aber aufgrund eines zivilrechtlichen Urteils, aus dem sich die Unrichtigkeit der Grenzziehung ergibt, geändert werden (BVerwG, Beschluss vom 01. April 1971 - IV 59.70 - DÖV 1972, 174; OVG Lüneburg, Urteil vom 06. Januar 1995, a. a. O.). Dies folgt daraus, dass eine bestandskräftig gewordene und von den betroffenen Grundstückseigentümern durch Unterschriftsleistung anerkannte Grenzvermarkung zugrundeliegt (OVG Lüneburg, Urteil vom 06. Januar 1995, a. a. O.). Zwar spricht hier einiges dafür, dass der streitige Grenzverlauf im Jahre 1964 unrichtig festgestellt wurde, weil er nicht dem Inhalt des notariellen Kaufvertrages vom 15. Mai 1964 entsprach. Eine solche nicht auszuschließende Unrichtigkeit lässt sich nur dann berichtigen, wenn die Eigentumsvermutung des § 891 BGB insoweit widerlegt ist; dies ist aber bei dem hier offenbar fehlenden Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer nur durch eine zivilgerichtliche Entscheidung über die wahren Eigentumsver-

hältnisse möglich, der alsdann durch eine neue Grenzvermarkung Rechnung getragen werden müsste (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01. April 1971, a. a. O.).

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht daraus, dass die Feststellung und Abmarkung der hier streitigen Flurstücksgrenze vor dem Wirksamwerden des Beitritts erfolgte. Denn nach Artikel 19 Satz 1 des Einigungsvertrages bleiben vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik wirksam. Nach Satz 2 besteht lediglich die Möglichkeit, diese aufzuheben, wenn sie - wofür hier nichts ersichtlich ist - mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelung des Einigungsvertrages unvereinbar sind. Nach Satz 3 bleiben im übrigen die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Pro-

zessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergerwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Obergerwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Seiler

Geiger

## BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 8.000,00 DM festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenamp

Dr. Seiler

Geiger

